

Änderung DWO Art. D103.4 genehmigt mit Beschluss der DSV Verbandsversammlung vom 21.10.2017

Bisherige Formulierung in der DWO

D103.4 Ausbildung zum Kampfrichter

Jedes DSV-Mitglied, das sich für die Ausbildung zum Kampfrichter zur Verfügung stellt, ist durch seinen Verein zu melden. Die Zulassung zur Kampfrichter-Prüfung setzt voraus, dass der Anwärter das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Neue Formulierung

D103.4 Ausbildung zum Kampfrichter

Jedes DSV-Mitglied, das sich für die Ausbildung zum Kampfrichter zur Verfügung stellt, ist durch seinen Verein zu melden. Die Zulassung zur Kampfrichter-Prüfung setzt voraus, dass der Anwärter das **16. Lebensjahr** vollendet hat. **Eine Jurymitgliedschaft ist aus rechtlichen Gründen erst ab 18 Jahren zulässig.**

404 Kampfrichter

D 404 Bestimmungen für Kampfrichter

Damit die Durchführung aller Skiwettkämpfe im Bereich des Deutschen Skiverbandes (DSV) den Wettkampfregelein (DWO, IWO, IBU) entsprechend gewährleistet wird, werden Kampfrichter eingesetzt.

Die Kampfrichter werden ausgebildet. Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab.

Nach erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Anwärter den Kampfrichter-Pass und das Kampfrichter-Abzeichen ausgehändigt.

Für die Ausbildung gelten die Ausbildungsrichtlinien für Kampfrichter. Alle Kampfrichter unter stehen dem Fachausschuss Kampfrichter im DSV.

Jeder Kampfrichter-Anwärter und Kampfrichter muss Mitglied in einem Verein sein, der über einen Landesverband dem DSV angegliedert ist.

Der nach erfolgreicher Prüfung ausgestellte Kampfrichter-Pass gilt als Legitimation. Er wird jährlich durch den Gau-, Bezirks- oder Landesverbands-Referenten um ein Jahr verlängert. Die Verlängerung des Passes setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Übungslehrgang voraus. Die Pässe der Landesverbands-Referenten verlängert und bestätigt der jeweilige Vorsitzende des Fachausschusses „Kampfrichter“ des DSV.

Die vom DSV oder seinen Gliederungen ausgebildeten Kampfrichter dürfen nur bei solchen Wettkämpfen tätig werden, die der Förderung und Verbreitung des Wintersports in all seinen Sparten dienen. Bei Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend kommerziellen Charakter tragen, dürfen Kampfrichter nur nach Genehmigung durch den Landesverbandsreferenten mitwirken.

Jedes DSV-Mitglied, das sich für die Ausbildung zum Kampfrichter zur Verfügung stellt, ist durch seinen Verein zu melden. Die Zulassung zur Kampfrichter-Prüfung setzt voraus, dass der Anwärter das ~~16.~~ ~~18.~~ Lebensjahr vollendet hat.

Alle Kampfrichter-Anwärter und Kampfrichter sind verpflichtet, evtl. eintretende Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen, wie Vereins- oder Wohnungswechsel o.ä. ihrem Landesverbands-Referenten unverzüglich anzuzeigen.

Alle Einsätze sind im Kampfrichter-Pass einzutragen. Die Eintragungen müssen durch den jeweiligen Organisator bzw. durch den Wettkampfleiter oder den Technischen Delegierten der Veranstaltung bestätigt werden.

Es gelten folgende Stufen:

Kampfrichter-Anwärter, ~~Gau-Kampfrichter, Bezirkskampfrichter, Landesverbands-Kampfrichter~~, DSV-Kampfrichter, Internationaler Kampfrichter, FIS-Sprungrichter, Technischer Delegierter (TD).

Der Kampfrichterpas und das Kampfrichter-Abzeichen sollten bei Beendigung dem Kampfrichter belassen werden.